

Allgemeine Regelungen bei Krankheitsfällen¹

Regelung für den Schulbesuch bei Erkrankungen

1. Die Meldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten bis 7.15 Uhr über den Schulmanager.
2. Die Eltern dokumentieren die Krankmeldung mit ihrer Unterschrift im entsprechenden Abschnitt des Hausaufgabenheftes.
3. Unentschuldigtes Fehlen führt bei Leistungserhebungen zu einer lt. Erlasslage gültigen Zensierung.

Regelung für Krankheitsfälle während der Unterrichtszeit

1. Der betreffende Schüler meldet sich beim Fachlehrer der aktuellen Unterrichtsstunde oder ggf. beim nachfolgenden Fachlehrer.
2. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler sich im Sekretariat meldet.
3. Meldet sich der Schüler im Sekretariat, verständigt er oder das Sekretariat seine Eltern.
4. Die Eltern entscheiden, ob der Schüler abgeholt wird, mit dem nächsten Bus nach Hause fährt oder in der Schule bleibt.
5. Die Schule dokumentiert den Sachverhalt.

Regelung für Unfälle und Verletzungen, die einen Arztbesuch erforderlich machen

1. Information der Eltern
2. Vorschlag an die Eltern, das Kind zum nächsten Arzt zu bringen.
3. Elternentscheidung zählt: Kind sofort zum Arzt oder selbständiges Abholen und selbst zum Arzt bringen
4. Bei Arztbesuch ohne Eltern: Begleitung durch einen Mitschüler oder einen Erwachsenen
5. Information des Elternhauses über das Ergebnis des Arztbesuchs
6. Unfallmeldung im Sekretariat
7. Während Schulfahrten gelten die Regelungen und sind durch die begleitenden Betreuer einzuhalten
8. Bei Gefahr im Verzug und einer sofort notwendigen ärztlichen Behandlung steht zunächst die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes im Vordergrund. Die Eltern werden nach der unverzichtbaren Verständigung eines Notarztes unverzüglich informiert. Sie entscheiden über die weitere Verfahrensweise.

¹ Stand 08/2025, redaktionelle Anpassung Beratende Schulkonferenz vom 04.06.2025)